

# Satzung des VfL Rheinhausen 1895/1913 e.V.

errichtet am 14.09.1973, neu errichtet am 25.04.1975, am 04.02.1977, am 15.06.1984, am 03.04.1992 und am **12.04.2002**.

§ 1

## Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein für Leibesübungen Rheinhausen 1895/1913 e.V.  
(Kurzform VfL Rheinhausen 95/13 e.V.)

Er hat seinen Sitz in Rheinhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Der VfL Rheinhausen 95/13 e.V. hat die Vereinsfarben schwarz/weiss/grün.

§ 2

## Zweck

- 2.1. Der Verein betreibt Leibesübungen verschiedener Art und verfolgt den Zweck, mit seinen verschiedenen Abteilungen der Jugend und seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelterm Turn-, Sport- und Spielbetrieb zu geben und die Geselligkeit zu pflegen.
- 2.2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.3. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592) gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Entschädigungen für die bei der Ausübung der Leibesübungen entstandenen Kosten.

§ 3

## Verbandszugehörigkeiten

- 3.1. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Sportverbände, bezogen auf die im Verein ausgeübten Sportarten. Neu zu gründende Abteilungen des Vereins müssen Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene sein.
- 3.2. In allen fachlichen Belangen finden die Satzungen der Verbände oder Fachschaften Anwendung, die jeweilig für die in Betracht kommenden Abteilungen maßgebend sind.

## § 4

### Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat
- ordentliche Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.  
Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenden Rechte, sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB. Von Mitgliederbeitragszahlungen sind Ehrenmitglieder befreit.  
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist auch an Nichtmitglieder möglich.

## § 5

### Vereinsaufnahme

- 5.1. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der über die Abteilungen oder dem Vorstand direkt zugeleitet wird.
- 5.2. **Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.**
- 5.3. **Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied bzw. der/oder die gesetzlichen Vertreter die Vereinssatzung an, die zur Einsicht ausliegt.**

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Durch Austritt.  
**Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen.**  
Die schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. des Erziehungsberechtigten muß sechs Wochen vor diesen Terminen dem Vorstand vorliegen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und- Pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt zum 30.06. oder zum 31.12. des gleichen Jahres.
- 6.2. Durch Tod.

## § 6

### 6.3. Durch Ausschluß.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Betroffenen der Sachverhalt, der die Grundlage des Ausschlußverfahren bildet, im wesentlichen schriftlich mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Das Ausschlußgremium kann auch von sich aus die mündliche Anhörung des Betroffenen ermöglichen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen einen erlassenen Ausschließungsbeschluß ist innerhalb des Vereins kein Rechtsmittel gegeben. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand (§13.1) d.h. durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit aller bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Über den Ausschluß muß auf Antrag eines der anwesenden Vorstandsmitgliedern geheim abgestimmt werden. Falls der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes ansteht, muß der Ältestenrat gehört werden. Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

- 6.3.1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 6.3.2. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Regeln des sportlichen Anstandes und der Kameradschaft.
- 6.3.3. der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mindestens drei Monate in Verzug ist und es den Rückstand nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht binnen vier Wochen tilgt. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Aufschub bewilligen.

## § 7

### **Sperre**

- 7.1. In den unter 6.3.1. Bis 6.3.3. Beschriebenen Punkten kann auch der Vorstand statt des Ausschlusses dem Mitglied auch die sportliche und ggf. funktionelle Tätigkeit im Verein auf Zeit untersagen. (Sperre). Bei den Fristen dieser Sperren soll sich der Vorstand nach den Satzungen der Sportverbände richten, denen der Verein angeschlossen ist.
- 7.2. Über die Sperre muß auf Antrag eines der anwesenden Vorstandsmitglieder geheim abgestimmt werden.

## § 8

### **Beiträge**

- 8.1. Die Höhe der Beitragszahlungen und evtl. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8

- 8.2. Sonderbeiträge für eine Abteilung des Vereins werden durch die einzelnen Abteilungen festgesetzt. Sie müssen von der Abteilungsversammlung genehmigt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.

## § 9

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### **Organe des Vereins**

- 10.1. Mitgliederversammlung
- 10.2. Vorstand
- 10.3. geschäftsführender Vorstand
- 10.4. Ältestenrat
- 10.5. Abteilungen
- 10.6. Abteilungsversammlung
- 10.7. Abteilungsvorstand
- 10.8. Vereinsjugend

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 11.1. Ordentliche Mitgliederversammlung.
  - 11.1.1. Sie wird vom Vorstand durch den 1. Vorsitzenden einberufen und muß bis zum 15. Juni eines jeden Jahres stattgefunden haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher erfolgt sein. Die Einladung muß alle Tagungsordnungspunkte beinhalten.
  - 11.1.2. **Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.**
  - 11.1.3. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge (außer Satzungsänderungen) durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung gelangen.

## § 11

11.1.4. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

01. Begrüßung
02. Genehmigung der Tagesordnung
03. Totenehrung
04. Ernennung eines Protokollführers
05. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
06. Berichte
  - 6.1 Bericht über das Geschäftsjahr
  - 6.2 Bericht des Hauptkassierers
  - 6.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 6.4 Berichte der Abteilungen über ihre Tätigkeit
  - 6.5 Bericht über die Jugendarbeit
07. Wahl des Versammlungsleiters
08. Feststellung der Stimmberechtigung
09. Entlastung der turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder
10. Turnusmäßige Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Verabschiedung des Etat
13. Anträge
14. Verschiedenes

11.1.5. Kann bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung kein 1. Vorsitzender gewählt werden, führt der Versammlungsleiter die anstehenden Wahler der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Bestätigung der Abteilungsleiter durch. Der geschäftsführende Vorstand ruft innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die einen 1. Vorsitzenden wählen soll.

11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Mindestens 50 Mitglieder können unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat dem stattzugeben. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens 14 Tage vorher zugestellt sein. Die Einladung muß alle für die außerordentliche Mitgliederversammlung maßgebenden Tagesordnungspunkte beinhalten.

11.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

11.3.1. Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstige Anträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

## § 11

- 11.3.2. Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträgen wird öffentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Über den Antrag auf Schluß der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrages sprechen nur noch ein Mitglied für den zur Debatte stehenden Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag.
- 11.3.3. Mit qualifizierter Mehrheit wird nur in den besonderen von der Satzung oder dem Gesetz vorgesehenen Fällen entschieden.
- 11.3.4. Stellt sich bei den turnusmäßigen Neuwahlen für den Vorstand mehr als ein Kandidat zur Wahl, muß geheim gewählt werden.
- 11.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.5. Stimmberechtigt
  - 11.5.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
  - 11.5.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 12

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- 12.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzenden
  - 1 stellvertretender Vorsitzender
  - Geschäftsführer
  - Hauptkassierer
  - Sozialwart
  - Presse- und Werbewart
  - 2. Kassierer
  - Jugendwart
- 12.2. Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Vertretungsberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschrift sind entweder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sich unter ihnen der Vorsitzende befindet, oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sich unter ihnen zumindestens der stellvertretende Vorsitzende befindet. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und jede Änderung seiner Besetzung sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister in der gehörigen Form bekanntzugeben.

- 12.2.1. **Mit Ausnahme der Position des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, kann jedes weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Doppelfunktion bzgl. der übrigen Positionen des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.**

## § 12

### 12.3. Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet das Vereinsgeschehen. Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der sonstigen Vereinsorgane (ausgenommen Abteilungen) ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er hat das Recht, von allen Mitgliedern der Vorstandsgremien, den Leitern der Abteilungen sowie den Mitarbeitern und Übungsleitern jedwede das Vereinsgeschehen betreffende Auskünfte unter Vorlage auch von Urkunden und Schriftstücken jeder Art zu verlangen. Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe, sowie die vom Vorstand beschlossenen Koordinationsaufgaben.

### 12.4. Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt der Schriftwechsel des Vereins, sowie im Einzelfalle nicht durch den Vorstand etwas anderes bestimmt wird. Er faßt die Niederschriften über Mitgliederversammlungen und über Sitzungen der Vorstandsgremien ab. Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandsgremien führt er im Auftrage des Vorsitzenden aus. Im Verhinderungsfalle wird der Geschäftsführer wahlweise vertreten. Dies gilt nicht für die Vertretung des Vereins.

### 12.5. Kassierer

#### 12.05.2001 1. Kassierer

Der 1. Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesen des Vereins inne. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsschaftsbeiträge zu sorgen und die Gelder zweckdienlich zu verwalten. Er leistet Zahlungen für Rechnungen des Vereins auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 12.1 BGB. Über die Geldverwaltung muß er dem Verein Rechnung ablegen. Er führt sämtliche Unterlagen über den Mitgliederbestand des Vereins.

#### 12.5.2. 2. Kassierer

Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer in seiner Tätigkeit. Der 2. Kassierer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem 2. Kassierer obliegt die Verwaltung, Überwachung und Abrechnung aller Veranstaltungen, die über den üblichen Abteilungsrahmen hinausgehen.

### 12.6. Sozialwart

Dem Sozialwart obliegt die Abwicklung aller versicherungstechnischen Angelegenheiten, die sich durch den Sportbetrieb innerhalb der Abteilungen sowie allen damit zusammenhängenden Fragen ergeben. Er überwacht die sportärztliche Betreuung und Koordinierung der Unfalldienste bei Veranstaltungen des Gesamtvereins.

## § 12

### 12.7. Presse- und Werbewart

Dem Presse- und Werbewart obliegt die Durchführung aller mit dem Vereinsgeschehen anfallenden Öffentlichkeitsarbeit. Er wird in seiner Arbeit durch die Abteilungen unterstützt.

### 12.8. Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Jugendhauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 13

### **Der Vorstand**

#### 13.1. Der Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen, dem Jugendwart und dem Vorsitzenden des Festausschusses ohne Stimmrecht.

#### 13.2. Der Vorstand führt die Geschäft des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes gemäß der auf der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Vorstandes gefaßten Beschlüssen und regelt sämtliche Vereinsangelegenheiten.

#### 13.3. Besetzung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand die Möglichkeit dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit, der auf einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt dieses Amt durch Neuwahl endgültig.

#### 13.4. Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind von den Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **13.5. Für den Vorstand gilt die gleiche Regelung wie unter Punkt 12.2.1.**

## § 14

### **Vereinsetat**

Bei der Bemessung des Vereinsetats sind die Kosten der jeweiligen Sportausübung, die Aktivität und der Leistungsstand der Abteilungen zu berücksichtigen.

## § 15

### **Ältestenrat**

- 15.1. Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sollten nur langjährige, verdiente Vereinsmitglieder benannt werden.
- 15.2. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen während der Mitgliederversammlung ihren Vorsitzenden, der anschließend der Mitgliederversammlung benannt wird.
- 15.3. Der Ältestenrat kann vom Vorstand und auch von den einzelnen Vereinsmitgliedern in besonderen Fällen angerufen werden. Seine Empfehlungen sollen dem Vorstand bei seinen Entscheidungen unterstützen.

## § 16

### **Abteilungen**

- 16.1. Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes sind Abteilungen eingerichtet, in denen die einzelnen Arten von Leibesübungen gepflegt werden.
- 16.2. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie hat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Gesamtverein) stattzufinden. Die Einladungen zu einer Abteilungsversammlung müssen durch geeignete Mittel den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgemacht werden und haben alle Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- 16.3. Die Abteilungen wählen ihren Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Abteilungsvorstand muß mindestens aus drei Personen bestehen (Abteilungsleiter, Vertreter bzw. Obmann und dem Kassierer) . Zum Abteilungsvorstand gehört ferner der Jugendabteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt werden muß.
- 16.4. Der Abteilungsleiter führt nach Maßgabe der Satzungen im Zusammenwirken mit dem Abteilungsvorstand die Abteilung in sportlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht selbstständig und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 16.5. Abteilungskassen  
  
Die Abteilung hat zwei Kassen.
  - a. die Seniorenkasse
  - b. die JugendkasseDem Abteilungsvorstand ist jederzeit Einsicht in die Buchführung beider Kassen zu gewähren.
- 16.6. Abteilungsetat
  - 16.6.1. Die Entwürfe der Etats müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis Anfang November eines jeden Jahres vorgelegt werden.
  - 16.6.2. Über die Verteilung des Etats entscheidet der Abteilungsvorstand.

## § 16

- 16.7. Die Auflösung der Abteilungen kann nur durch eine Abteilungsversammlung erfolgen und bedarf hierzu einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Nach Auflösung einer Abteilung fließt das Abteilungsvermögen dem Gesamtverein zu.

## § 17

### **Festausschuß**

- 17.1. Der Festausschuß wird auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und besteht aus ca. 10 Mitgliedern aller Abteilungen.
- 17.2. Die Festausschußmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der während seiner Amtszeit Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht ist.
- 17.3. Aufgabe des Festausschusses ist die Organisation und Durchführung aller Feste des Gesamtvereins sowie die Unterrichtung des Vorstandes.

## § 18

### **Kassenprüfer**

- 18.1. In der Mitgliederversammlung werden für 2 Jahre drei Kassenprüfer gewählt, die die Kassen und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel und rechnerische Richtigkeit prüfen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und sollten verschiedenen Abteilungen angehören.
- 18.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, auch die beiden Abteilungskassen gemäß § 16.5. zu prüfen.
- 18.3. Die Prüfung aller Kassen hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen und muß von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt werden.

## § 19

### **Jugend**

- 19.1. Alle Belange der Jugendlichen sind in der Vereinssatzung festgelegt.

## § 20

### **Ehrungen**

- 20.1. Für besondere Verdienste um den Verein und bei langjähriger Mitgliedschaft kann der Vorstand Ehrungen aussprechen.

## § 20

- 20.2. Die Ehrungen sind:
1. Goldene Vereinsnadel
  2. Silberne Vereinsnadel
  3. Silberne Sportlernadel
  4. Vereinsehrenbrief
- 20.3. Die goldene Vereinsnadel wird nach 35-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
- 20.4. Die silberne Vereinsnadel wird nach 25-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
- 20.5. Der Vereinsehrenbrief wird nach 50-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
- 20.6. Die silberne Sportlernadel wird für besondere Verdienste verliehen.
- 20.7. Sämtliche Ehrungen können unabhängig von der Zeit der Mitgliedschaft verliehen werden, wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- 20.8. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- 20.9. Ehrungen von Nichtmitgliedern sind möglich.
- 20.10. Soweit bei Mitgliedern die Voraussetzung für die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Verbände gegeben ist, kann der Vorstand oder Abteilungsvorstand entsprechende Anträge stellen.

## § 21

### **Versicherungen**

- 21.1. Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Sie sind im Rahmen der Sporthilfe e.V. versichert. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Sachschäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegenüber nicht.
- 21.2. Alle Versicherungsfälle sind dem Sozialwart spätestens nach einer Woche zur Weiterbearbeitung mitzuteilen.
- 21.3. Bei schweren Fällen, sowie bei Unfällen mit Todesfolge ist der Sozialwart sofort zu benachrichtigen.

§ 22

**Satzung**

- 22.1. Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- 22.2. Anträge zu Änderungen der Satzung müssen dem Vorstand fristgerecht schriftlich eingereicht (§ 11.1.2.) und mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung angenommen werden.
- 22.3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Satzungsausschuß berufen. Der Satzungsausschuß berät über die eingebrachten Vorschläge und teilt diese dem Vorstand schriftlich mit.

§ 23

**Gericht, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für den Verein Duisburg.**

§ 24

**Fusion und Auflösung**

- 24.1. Die Fusion/Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden, wenn  $\frac{4}{5}$  diesem Antrag zustimmen.
- 24.2. Bei Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung muß eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.
- 24.3. Bei einer Fusion fällt das Vereinsvermögen dem neuen Verein zu.
- 24.4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Duisburg (Sportamt) .

Diese Satzung wurde in der Sitzung vom 12.04.2002 beschlossen.

Zwischen

der **Stadt Duisburg, DuisburgSport,**

vertreten durch den Betriebsleiter, Jürgen Dietz, und den Bereichsleiter „Sportförderung, Sportstätten“, Lothar Schröder,

- nachstehend „Verpächter“ genannt -

und

dem **VfL Rheinhausen 1895/13 e. V.,**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Hubert Schneider, den 2. Vorsitzenden, Holger Buchwald, und den Geschäftsführer, Werner Kudla

- nachstehend „Pächter“ genannt -

wird folgender

## **P A C H T V E R T R A G**

für sportlich genutzte Grundstücke geschlossen:

Inhaltsangabe

- § 1 Pachtobjekt
- § 2 Pachtzeit
- § 3 Verwendung des Pachtobjektes
- § 4 Pachtzins
- § 5 Kosten, Lasten, Abgaben
- § 6 Verkehrssicherung, Sicherheit und Ordnung
- § 7 Haftung
- § 8 Versicherungen
- § 9 Unterhaltung/Pflege des Pachtobjektes
- § 10 Bauliche und sonstige Anlagen
- § 11 Duldungspflicht des Pächters
- § 12 Benutzungsvorbehalte des Verpächters
- § 13 Zuschuss
- § 14 Kündigung
- § 15 Pflichten nach Pachtende
- § 16 Entschädigung
- § 17 Vermessungskosten
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 Salvatorische Klausel

## § 1

### Pachtobjekt

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter zur eigenverantwortlichen Nutzung das Grundstück **In den Peschen 100, 47228 Duisburg**,

Gemarkung: Rheinhausen,  
Flur 19, Flurstücke Nr. 683, 1156 und 1157 tlw.,

groß ca. 54.970 qm. Das Pachtgrundstück ist im Lageplan, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet dargestellt.

2. Mitverpachtet werden die folgenden baulichen und sonstigen Anlagen, die Eigentum des Verpächters sind:

**2 Tennengroßspielfelder, 1 Rasengroßspielfeld, 2 Trainingsbeleuchtungsanlage, 2 Tennenkleinspielfelder, 1 Clubhaus mit Umkleiden, Dusch- und WC-Räumen, Technik- und Geräteräumen, Aufenthaltsräume, Bewirtschaftseinrichtungen, Wohnung (bei der die bauliche Unterhaltung entgegen der Regelungen des § 9 der alleinigen Zuständigkeit des Pächters unterliegt)**

3. Das Pachtobjekt wird von dem Pächter in dem Zustand übernommen, in dem es sich bei Beginn des Vertragsverhältnisses befindet. Der Zustand wird von den Parteien in einem unterschriebenen Übergabeprotokoll festgehalten, das als **Anlage 2** dem Vertrag als Bestandteil beigefügt wird. Gewährleistungsansprüche wegen bei Übergabe dem Pächter bekannter Mängel des Pachtobjektes können nur geltend gemacht werden, wenn diese im Übergabeprotokoll aufgeführt sind.
4. Der Pächter kann mit vorheriger Zustimmung des Verpächters den Namen des Pachtobjektes festlegen und Rechtsverhältnisse mit Dritten über die Nutzung des Namens eingehen. Der Pächter ist allein berechtigt, während der Pachtzeit Erträge aus dem Namen aufgrund von Rechtsverhältnissen mit Dritten nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu ziehen. Mit dem Ende des Pachtverhältnisses fällt das ausschließliche und alleinige Nutzungsrecht an dem Namen des Pachtobjektes unmittelbar und unentgeltlich an den Verpächter zurück.

## § 2

### Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt 30 Jahre. Sie beginnt am 01.01.2018 und endet mit Ablauf des 31.12.2047.

### § 3

#### Verwendung des Pachtobjektes

1. Der Pächter darf das Pachtobjekt nur für Sportzwecke und damit typischerweise im Zusammenhang stehende Aktivitäten wie z. B. Werbemaßnahmen – auch durch Dritte – benutzen.
2. Jede andere Benutzung, insbesondere jede gewerbliche Benutzung oder Überlassung an Dritte, bedarf ungeachtet ihrer Dauer der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verpächter; das gleiche gilt bei der Erweiterung oder Veränderung derartiger Benutzung. Die Zustimmung steht im Ermessen des Verpächters. Sie kann erteilt werden, wenn die Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Die Zustimmung nach Abs. 2 kann unter Angabe einer Begründung - auch nachträglich - mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden. Wird die Zustimmung nachträglich in der vorgenannten Weise eingeschränkt, hat der Verpächter eine Frist von 6 Monaten zu jedem Monatsersten einzuhalten.
4. Dem Pächter wird für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Recht eingeräumt, im Vereinsgebäude eine Gaststätte zu errichten und, ggf. auch durch Dritte, zu betreiben. Dabei gilt als vereinbart, dass Recht und Gesetz sowie die guten Sitten, insbesondere zum Schutz der Jugend beachtet und bspw. keine verbotenen Veranstaltungen abgehalten, verbotene Spiele oder Schwarzhandel betrieben oder schlecht beleumdete Personen bewirtet werden. Bei begründetem Anlass ist der Verpächter berechtigt, seine Zustimmung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu widerrufen.
5. Der Verpächter überträgt dem Pächter im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht. Das Hausrecht kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung beschränkt oder widerrufen werden. Die Beschränkung und/oder der Widerruf sind ebenfalls schriftlich zu erklären.
6. Etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt und sind vom Pächter eigenverantwortlich auf seine Kosten zu beantragen und von ihm herbeizuführen. Dies gilt insbesondere auch für etwa erforderliche Genehmigungen und sonstige Voraussetzungen (z. B. Sicherheitskonzepte, Nutzungsänderungsgenehmigungen inkl. etwa erforderlicher Gutachten wie Brandschutzkonzepte) für Veranstaltungen, die in oder auf dem Pachtobjekt durchgeführt werden.

### § 4

#### Pachtzins

1. Der Pachtzins beträgt jährlich **815,00** Euro. Der Pachtzins ist fällig zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres. Das Vorhandensein und die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen führt zu keiner Erhöhung des Pachtzinses. Findet auf dem Pachtgrundstück eine auf die Erzielung von Einkünften gerichtete anderweitige Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 2 statt, so kann dafür ein besonderes Entgelt gefordert werden, das im jeweiligen Einzelfall vom Verpächter

unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pächters festgelegt wird.

2. Der Verpächter ist berechtigt, den Pachtzins von Zeit zu Zeit zu überprüfen und nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in abweichender Höhe festzusetzen.
3. Widerspricht der Pächter einer Pachtzinsanpassung nach Abs. 2 nicht schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Zugang eines schriftlichen Anpassungsverlangens des Verpächters, so ist er mit Wirkung vom Ersten des dem Fristablauf folgenden nächsten Monats zur Zahlung des neuen Pachtzinses verpflichtet. Der Verpächter ist verpflichtet, den Pächter nach Maßgabe des § 308 Nr. 5 BGB in seinem Mitteilungsschreiben die 3-monatige Frist einzuräumen und ihn auf die vorgenannte Bedeutung der Nichtabgabe einer widersprechenden Erklärung hinzuweisen.
4. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, soweit der Verpächter nach einem Erlass laufender Pachtzinsforderungen vom Pächter in der Zukunft wieder einen Pachtzins erheben möchte.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Pächter nicht zu. Davon ausgenommen ist die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung sowie ein Zurückbehaltungsrecht, das auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Unberührt bleibt ebenfalls ein dem Pächter etwaig zustehendes Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB.
6. Bei Zahlungsrückständen ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 5**

### **Kosten, Lasten, Abgaben**

Der Pächter verpflichtet sich, alle für das Pachtobjekt anfallenden öffentlichen oder privaten Kosten, Lasten und Abgaben zu tragen. Hierzu gehören insbesondere Steuern, Gebühren, Beiträge, Kosten für Strom, Gas, Wasser, Heizung sowie Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Schmutzwassergebühren, Müllbeseitigungsgebühren, Straßenreinigung, Winterdienst, Niederschlagswasser) usw. Der Pächter hat im Zweifel die erforderlichen Zahlungen unmittelbar an die Anspruchsberechtigten zu leisten und sich bei Meinungsverschiedenheiten direkt mit ihnen auseinanderzusetzen.

## **§ 6**

### **Verkehrssicherung, Sicherheit und Ordnung**

1. Der Pächter übernimmt auf seine Kosten die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers für das Pachtobjekt einschließlich der baulichen und sonstigen Anlagen i. S. des § 1, der Zufahrten und der Zugänge. Er hat insbesondere die im Lageplan gekennzeichneten Zufahrten und Zugänge sowie die öffentlichen Verkehrsflächen hierzu, die ausschließlich zur Erschließung der Sportanla-

ge dienen, nach Maßgabe der dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen bei Glättegefahr mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen und von Schnee, Eis und Laub freizuhalten.

Zu der Verkehrssicherungspflicht gehört auch, dass evtl. vorhandener Baum-/Strauchbestand auf dem Pachtgrundstück in ordnungs- und verkehrssicherem Zustand zu halten und insbesondere auf Schäden zu beobachten bzw. zu kontrollieren ist. Bei Verdacht, dass vom Baumbestand Gefährdungen ausgehen, hat der Pächter unverzüglich den Verpächter zu informieren. Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, ist der Pächter darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten schadhafte Sträucher/Bäume zu fällen und zu entfernen. Diese Verpflichtung besteht nicht für schadhafte Sträucher/Bäume mit einer Höhe von mehr als 5 m.

2. Der Pächter ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, und darüber hinaus – insbesondere bei Veranstaltungen – für die Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Insbesondere finden die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung auf das Pachtobjekt sinngemäße Anwendung. Der Pächter wird seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen über ihre Aufgaben und Pflichten unterweisen sowie auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung achten und sie überwachen.
3. Insbesondere ist der Pächter für die Einhaltung von Folgendem verantwortlich:
  - a) Der Pächter hat zu gewährleisten, dass Feuerschutz- und sonstige ordnungsrechtliche Bestimmungen sowie die für das Pachtobjekt gültigen Rettungswegepläne eingehalten werden, insbesondere ständig die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, die Türen von Rettungswegen (während des Betriebs), Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Sprinkleranlagen, Hydranten, etc.), Feuermelder und Heizungsanlagen sowohl in den Räumlichkeiten als auch auf dem Außengelände des Pachtobjektes nicht versperrt, verschlossen, verdeckt oder sonst beeinträchtigt werden. Ebenso müssen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätswachdienst ständig frei gehalten werden. Ferner dürfen elektrische Schaltanlagen für Besucher oder sonstige Unbefugte nicht zugänglich sein.
  - b) Die Verwendung oder Einbringung von offenem Feuer, Pyrotechnik, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen etc. sowie die Verwendung von Laseranlagen ist sowohl in den Räumlichkeiten als auch auf dem Außengelände des Pachtobjektes untersagt.
  - c) Der Pächter hat sicherzustellen, dass die technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände nur von ausgewiesenen Personen bestimmungsgemäß bedient werden. Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm beauftragte Person sicherstellt, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
  - d) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt zu beobachten und den Verpächter über eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nach der Entdeckung zu unterrichten.  
Bei einer Gefahrensituation für Personen oder das Pachtobjekt ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Darüber hinaus ist der Pächter zur unverzüglichen Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit des Pachtobjek-

tes notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

- e) Bei der Benutzung des Pachtobjektes durch den Pächter, seine Mitglieder, den Verpächter, Vereine, die Öffentlichkeit oder sonstige Dritte hat der Pächter zu gewährleisten, dass eine von ihm beauftragte, entsprechend geeignete und mit dem Pachtobjekt einschließlich dessen Einrichtungen vertraute Aufsichtsperson anwesend ist und die Verpflichtungen des Pächters wahrnimmt.
4. Der Pächter wird in geeigneter Weise dokumentieren, durch welche Maßnahmen er der Verkehrssicherungspflicht nachkommt und welche Vorkehrungen er zur Schadensverhinderung trifft, d.h. er wird bspw. dokumentieren, dass er seiner Bestreuungs- und/oder Schnittpflicht i.S. des Abs. 1 oder seiner Einweisungspflicht zur bestimmungsgemäßen Bedienung technischer Anlagen i.S. des Abs. 3c) nachgekommen ist. Diese Dokumentation ist dem Verpächter auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## § 7

### Haftung

1. Der Verpächter oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Pächters, die sich aus der Nutzung des Pachtobjektes ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden des Pächters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung des Verpächters. Die beiden vorstehenden Sätze gelten entsprechend auch für Gewährleistungsansprüche des Pächters gegenüber dem Verpächter, es sei denn, der Verpächter könnte Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten geltend machen.
2. Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter von allen gegen diesen gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, freizustellen. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verpächters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.
3. Der Pächter haftet dem Verpächter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden oder Nachteile, die ihm dadurch entstehen, dass der Pächter die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, seine Beauftragten oder durch sonstige Personen verursacht werden, die durch ihn Gelegenheit gefunden haben, mit dem Pachtobjekt in Berührung zu kommen.

## § 8 Versicherungen

1. Der Pächter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungs-verpflichtung abdeckt.
2. Der Verpächter hat nur die baulichen Anlagen gem. § 1 Abs. 2 auf dem Pachtgrundstück gegen Feuer versichert und entrichtet hierfür die entsprechenden Beiträge. Eine Versicherung der sonstigen Anlagen und des eingebrachten Inventars des Pächters und des Verpächters ist dem Pächter freigestellt. Wird ein Gebäude oder Teil eines Gebäudes durch Brand zerstört, entscheidet der Verpächter, ob und in welcher Weise das Gebäude neu errichtet oder wiederhergestellt wird.
3. Der Pächter hat die baulichen Anlagen auf dem Pachtgrundstück, die in seinem Eigentum stehen (§ 10 Abs. 5), auf seine Kosten in Sachwerthöhe (gleitende Neuwertversicherung) gegen Feuer zu versichern. Wird ein Gebäude im Eigentum des Pächters durch Brand zerstört, entscheidet der Pächter, ob er das Grundstück in den ursprünglichen Zustand versetzt oder ob er bei der Wiederherstellung des Objektes vom ursprünglichen Zustand abweicht und den Ausbau modernen Gesichtspunkten und neu entstandenem Bedarf anpasst. § 10 bleibt hiervon unberührt.
4. Dem Verpächter sind spätestens 3 Monate nach Vertragsbeginn Zweit-schriften der entsprechenden Versicherungsscheine auszuhändigen.

## § 9 Unterhaltung/Pflege des Pachtobjektes

1. Der Pächter verpflichtet sich, auf seine Kosten das Pachtobjekt ordnungsgemäß und schonend zu behandeln, zu reinigen und durch Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich der erforderlichen Wartung und Schönheitsreparaturen in den üblichen Abständen in einem guten Zustand zu erhalten. Dies beinhaltet auch, dass der Pächter die Beispielbarkeit der Sportflächen sicher zu stellen und dafür alle notwendigen Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen hat. Die Maßnahmen wird er im Pflegebericht gemäß der Abs. 1 und 2 (**Anlage 3**) dokumentieren und dem Verpächter auf Verlangen vorlegen. Die Wartungsarbeiten an den technischen Anlagen der Elektro-, Heizungs- und Flutlichtanlagen werden durch den Verpächter auf seine Kosten ausgeführt.
2. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend auch für den auf dem Pachtgrundstück evtl. vorhandenen Baum-/Strauchbestand; der Pächter hat in den üblichen Abständen und bei Bedarf einen Strauchschnitt ausschließlich auf dem Pachtgrundstück – insbesondere auch, wenn öffentliche Geh- und Straßenflächen jenseits des Zaunes betroffen sind – auf seine Kosten vorzunehmen.
3. Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen oder Fahrlässigkeit des Pächters notwendig werden sowie Kleinreparaturen (siehe **Anlage Nr. 4** als Vertragsbestandteil anbei) hat er auf seine Kosten auszuführen. Die übrigen Reparaturen in

Bezug auf das Pachtobjekt obliegen dem Verpächter.

4. Die jährliche Generalpflege der Kunstrasenplätze obliegt dem Verpächter auf seine Kosten. Das Material stellt der Pächter auf seine Kosten. Alle sonstigen in Bezug auf die Kunstrasenplätze erforderlichen regelmäßigen Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen gemäß den Vorgaben aus der den Pächtern bei der jeweiligen Übergabe von Kunstrasenplätzen ausgehändigten Pflegeanleitung der jeweiligen Hersteller (Erhalt muss schriftlich quittiert werden) hat der Pächter auf seine Kosten durchzuführen. Zur nachhaltigen Sicherung der Haltbarkeit und Beispielbarkeit führt der Pächter die den Pflegeanleitungen beigefügten Pflegeberichte des Verpächters, in die alle Pflegegänge inkl. der verarbeiteten Materialien einzutragen sind. Die Pflegeberichte müssen auf der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch den Verpächter verfügbar sein.

Diese Regelung gilt analog für neu geschaffene Spielfelder aller Art sowie für Erneuerungen wesentlicher Elemente des Pachtobjektes, wie z.B. Drainagen.

5. Die Bekämpfung und Beseitigung von Ungeziefer obliegt dem Verpächter auf seine Kosten. Werden entsprechende Maßnahmen durch ein schuldhaftes Verhalten des Pächters erforderlich, hat er die daraus resultierenden Kosten dem Verpächter zu erstatten.
6. Der Pächter ist verpflichtet, die Handfeuerlöscher in den erforderlichen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf auszutauschen.
7. Soweit bauliche Maßnahmen erforderlich werden, gilt § 10.

## **§ 10**

### **Bauliche und sonstige Anlagen**

1. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Einrichtung, Veränderung oder Beseitigung der Pächter beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verpächter. Öffentlich-rechtliche Gestattungen ersetzen diese Einwilligung nicht.
2. Der Verpächter kann verlangen, dass ohne seine Einwilligung vorgenommene Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht werden. Er kann seine Einwilligung zu Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 unter anderem davon abhängig machen, dass der Pächter vorhandene bauliche oder sonstige Anlagen innerhalb einer von dem Verpächter zu bestimmenden Frist entfernt oder umgestaltet.
3. Falls der Pächter in mehreren Bauabschnitten bauen will, muss er dem Verpächter schon vor Beginn des 1. Bauabschnitts die Gesamtplanung vorlegen und für die Gesamtplanung einschließlich der Bauphasenplanung seine Einwilligung einholen.
4. Behelfsbauten sind nicht zugelassen.

5. Der Pächter hat auf dem Pachtgrundstück die folgenden baulichen und sonstigen Anlagen errichtet:

Diese sowie vom Pächter neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen werden nach Maßgabe des Abs. 1 nur für die Vertragsdauer zugelassen und verbleiben ungeachtet evtl. fester Verbindung mit Grund und Boden in seinem Eigentum (§ 95 BGB). Der Pächter verpflichtet sich, seinen Eigentümerpflichten in Bezug auf diese Anlagen ordnungsgemäß nachzukommen. Die Anlagen haben sich insbesondere in einem sicheren Zustand zu befinden; auftretende Mängel sind im erforderlichen Umfang unverzüglich zu beseitigen.

6. Ergänzt, ersetzt oder erneuert der Pächter bauliche Anlagen, die dem Verpächter gehören, so erwirbt der Verpächter mit der Herstellung Eigentum am Hinzugefügten.

## **§ 11**

### **Duldungspflicht des Pächters**

1. Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen sowie vom Pächter Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, um die Ordnungsgemäßheit der Vertragserfüllung zu überprüfen. Seine Beauftragten sollen sich nach Möglichkeit vorher bei dem Pächter anmelden.
2. Der Verpächter hat das Recht, evtl. Kanal-, Gas-, Wasser- sowie Kabelleitungen u. ä. auf dem Pachtgrundstück zu verlegen und zu betreiben. Er kann diese Rechte Dritten überlassen. Der Verpächter wird sich im rechtlich zulässigen Rahmen bemühen, Belastungen des Pächters aus Maßnahmen nach § 11 so gering wie möglich zu halten.
3. Etwa auf dem Grundstück lastende Dienstbarkeiten und vergleichbare Belastungen hat der Pächter zu achten und zu dulden, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Pachtnachlass entsteht. Der Verpächter legt einen aktuellen Grundbuchauszug mit Vertragsabschluss vor.
4. Soweit durch die Ausübung des Rechts gem. Abs. 2 eine zulässige und tatsächlich ausgeübte Nutzung des Pachtgrundstücks für den Pächter nicht mehr gewährleistet ist, mindert sich der Pachtzins gem. § 4 je nach dem Grad der Nutzungsminderung. Sonstige Ansprüche des Pächters sind ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Benutzungsvorbehalte des Verpächters**

1. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück einschließlich aller jeweils vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen - die nach § 10 Abs. 5 in seinem Eigentum stehenden Anlagen ausgenommen - nach vorheriger Anmeldung

- 1.1. dem Verpächter für einzelne besondere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese Inanspruchnahme 3 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet;
  - 1.2. von dem Verpächter benannten Schulen zur Durchführung des Schulsports zur Verfügung zu stellen; grundsätzlich können von den Schulen nur Zeiten innerhalb der normalen Schul- und Unterrichtszeit beansprucht werden.
2. Die Überlassung nach Absatz 1 hat grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen; sofern gleichartige städtische Leistungen nach Abs. 1 nach der "Tarifordnung für städtische Sportstätten" abzugelten sind, kann der Pächter ein Entgelt in Höhe der städtischen Tarifsätze fordern.

### **§ 13**

#### **Zuschuss**

1. Für die Betreuung der Sportanlage gewährt die Stadt einen Zuschuss. Höhe und Zahlung des Zuschusses bestimmen sich nach den jeweils gültigen Sportförderrichtlinien.
2. Die Auszahlung des Zuschusses kann eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn wesentliche Vertragsbestimmungen trotz Abmahnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn den vertraglichen Pflichten nach §§ 6 und 9 trotz Abmahnung nicht nachgekommen wird.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

1. Der Verpächter kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Pächter auf dem Pachtgrundstück eine der in § 10 Abs. 1 genannten Maßnahmen ohne die dort erwähnte Zustimmung oder Gestattung durchführt und diese nicht nach § 10 Abs. 2 in angemessener Frist rückgängig macht, das Pachtobjekt entgegen § 3 Abs. 2 unerlaubt anderweitig benutzt, den Verpflichtungen nach § 9 trotz Abmahnung nicht nachkommt oder sonst gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wie z. B. § 6 trotz Abmahnung verstößt;
  - b) über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, dem Pächter die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgenommen wurde, oder in Bezug auf ihm gehörende Vermögensgegenstände die Zwangsversteigerung oder –verwaltung angeordnet wird;
  - c) der Pächter mit der Pacht in Höhe von 1 Jahresrate trotz Mahnung im Rückstand ist.

Die Geltendmachung aller sonstigen Rechte (z. B. Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche) bleibt vorbehalten.

2. Dieser Pachtvertrag ist spätestens am dritten Werktag eines Monats mit einer Frist von 12 Monaten zu jedem Monatsersten kündbar, wenn
  - a) eine von dem Verpächter gem. § 4 Abs. 2 oder 4 vorgenommene Neufestsetzung des Pachtzins infolge eines Verhaltens des Pächters nicht wirksam wird;
  - b) der Pächter das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden möchte;
  - c) der Verpächter nachweist, dass Nutzungskapazitäten und Belegungszeiten in unangemessenem Verhältnis stehen;
  - d) der Verpächter das Pachtobjekt ganz oder teilweise für eigene oder öffentliche Zwecke benötigt. Als öffentliche Zwecke gelten insbesondere alle im § 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch in der bei Vertragsbeginn gültigen Fassung genannten Gesichtspunkte, soweit sie nach Auffassung des Verpächters eine weitere Überlassung des Pachtobjektes an den Pächter ausschließen. Die Annahme eines öffentlichen Zweckes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Verpächter zur Realisierung der vorerwähnten Gesichtspunkte eine Grundstücksveräußerung an Private beabsichtigt oder die Bauleitplanung noch eine Ausweisung des Pachtgrundstücks für Sportzwecke vorsieht.  
Der Verpächter hat die Kündigung möglichst auf eine Teilfläche zu beschränken, wenn bei einer solchen Teilkündigung die beiderseitigen Interessen erreichbar bleiben;
  - e) der Pächter nicht mehr als Mitglied eines Fachverbandes des Landessportbundes NRW oder nicht mehr als Mitglied im Stadtsportbund Duisburg organisiert ist oder seine Gemeinnützigkeit verloren hat.
3. Die Anwendung des § 545 BGB, wonach bei Ablauf des Vertragsverhältnisses binnen 2 Wochen nach Kenntnis einer evtl. weiteren Nutzung zu widersprechen ist, ist ausgeschlossen.

## § 15

### Pflichten nach Pachtende

1. Der Pächter hat nach Ablauf der Pachtzeit innerhalb einer von dem Verpächter festgesetzten Frist das Pachtobjekt geräumt und gereinigt zu übergeben sowie diejenigen baulichen und sonstigen Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen, die in seinem Eigentum stehen (§ 10 Abs. 5), und das Pachtobjekt wieder in den früheren Zustand unter Zugrundelegung des Übergabeprotokolls (**Anlage 2**) zu versetzen. Das gilt nicht, wenn die baulichen Änderungen vom Verpächter genehmigt worden sind. Pflanzen und Grünanlagen müssen entschädigungslos auf dem Grundstück belassen werden.

2. Der Verpächter ist berechtigt, bauliche und sonstige Anlagen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen, wenn der Pächter seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.
3. Beseitigt der Verpächter nach einer auf eine Teilfläche beschränkten Kündigung gem. § 14 Abs. 2 d auf der an ihn zurückfallenden Fläche Teile von baulichen oder sonstigen Anlagen, so hat er die auf dem Pachtgrundstück verbleibenden Teile entsprechend ihren weiteren Verwendungsmöglichkeiten erforderlichenfalls fachgerecht wiederherzurichten, sofern sie nicht ohne seine Zustimmung gem. § 10 Abs. 1 errichtet oder verändert wurden. Ob eine weitere Verwendung möglich ist, entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich.
4. Die Pacht ist nach Vertragsablauf bis zur vertragsgemäßen Übergabe des Pachtobjektes in der vertraglich festgesetzten Höhe als Nutzungsentschädigung weiterzuzahlen.
5. Sollte der Verpächter nach Ablauf der Pachtzeit das Pachtobjekt erneut für Zwecke sportlicher Benutzung verpachten, so wird er zuerst dem Pächter ein Angebot zu den dann gültigen Bedingungen vorlegen, sofern der Pächter in der abgelaufenen Pachtzeit nicht Anlass zu Zweifeln an seinem vertragsgemäßen Verhalten gegeben hat.

## **§ 16**

### **Entschädigung**

1. Endet das Pachtverhältnis ganz oder teilweise durch Kündigung nach § 14 Abs. 2 d, so kann der Pächter für diejenigen gem. § 10 Abs. 5 in seinem Eigentum befindlichen Sachen eine Entschädigung verlangen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
2. Die Entschädigung wird unter Vorabzug etwa gewährter nicht rückzahlbarer öffentlicher Zuwendungen nach öffentlich-rechtlichen Entschädigungsgrundsätzen berechnet. Nicht berücksichtigungsfähig sind ferner Zahlungsrückstände des Pächters bei abzulösenden Darlehensverpflichtungen und bauliche oder sonstige Anlagen, die ohne die in § 10 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung des Verpächters errichtet oder verändert worden sind.
3. Entschädigungshöchstgrenze ist der Sachwert, der im Streitfalle vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Duisburg festgesetzt wird.
4. In allen anderen Fällen der Vertragsbeendigung besteht keine Entschädigungspflicht des Verpächters.

## § 17

### Vermessungskosten

Wenn durch den Pächter neu errichtete bauliche oder sonstige Anlagen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils gültigen Fassung einzumessen sind, ist der Pächter verpflichtet, bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung die Einmessung auf seine Kosten zu beantragen.

## § 18

### Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Einschränkung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung mit samt den Anlagen.

## § 19

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben, oder dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Duisburg, den **20. Nov. 2017**

Duisburg, den

### Verpächter

DuisburgSport

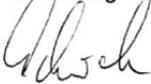
### Pächter

VfL Rheinhausen 1895/13 e. V.



Dietz  
(Betriebsleiter)

Im Auftrag



Schröder  
(Bereichsleiter)



Schneider  
(1. Vorsitzender)



Buchwald  
(2. Vorsitzender)



Kudla  
(Geschäftsführer)



**Amtsgericht Duisburg**

VR 2088

**Amtlicher chronologischer Ausdruck  
vom 05. August 2022 10:02:54**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.



Böttcher  
Justizbeschäftigter

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Verein für Leibesübungen 1895/1913 e.V.  b) Duisburg	a) Zum Vorstand gehören: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Hauptkassierer, Sozialwart, Presse- und Werbewart, 2. Kassierer und Jugendwart. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, oder drei Mitglieder, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  b) <u>1. Vorsitzender:</u> <u>Schneider, Hubert, Duisburg, *20.03.1942</u> <u>stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Minhorst, Gottfried, Maschinenbauingenieur,</u> <u>Duisburg</u> <u>Hauptkassierer:</u> <u>Schmitz, Ute, Bankkauffrau, Duisburg</u> <u>Sozialwart:</u> <u>Kucklich, Norbert, Duisburg, *21.08.1948</u> <u>Presse- und Werbewart:</u> <u>Steinberg, Fritz, Rentner, Duisburg</u> <u>2. Kassierer:</u> <u>Wagner, Rosel, Buchhalterin, Duisburg</u> <u>Vereinsjugendwart:</u> <u>Sommerfeld, Hans, Duisburg, *01.11.1947</u>	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 14.09.1973, zuletzt geändert am 12.04.2002.	a) 21.02.2006 Pohlmann  b) Tag der ersten Eintragung: 30.05.1974 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.
2		b) <u>Bestellt als</u> <u>Geschäftsführer:</u> <u>Buchwald, Holger, Duisburg, *24.10.1948</u> <u>Nicht mehr</u> <u>Presse- und Werbewart:</u> <u>Steinberg, Fritz, Rentner, Duisburg</u> <u>Bestellt als</u> <u>Presse- und Werbewart:</u> <u>Wolff, Oliver, Duisburg, *09.01.1966</u>		a) 10.09.2008 Spüler

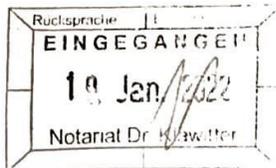
Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
3		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vereinsjugendwart:</u> <u>Sommerfeld, Hans, Duisburg, *01.11.1947</u> <u>Nicht mehr</u> <u>Hauptkassierer:</u> <u>Schmitz, Ute, Bankkauffrau, Duisburg</u> <u>Bestellt als</u> <u>Hauptkassierer:</u> <u>Schmidt, Daniel, Duisburg, *18.06.1982</u>		a) 11.10.2010 Metz
4		b) <u>Bestellt als</u> <u>Jugendwart:</u> <u>Zepp, Reinhard, Duisburg, *17.09.1950</u>		a) 15.07.2011 Metz
5		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Presse- und Werbewart:</u> <u>Wolff, Oliver, Duisburg, *09.01.1966</u>  <u>Nicht mehr</u> <u>Hauptkassierer:</u> <u>Schmidt, Daniel, Duisburg, *18.06.1982</u>  <u>Bestellt als</u> <u>Presse- und Werbewart:</u> <u>Wallrich, Wolfgang, Duisburg, *06.03.1948</u>  Bestellt als Hauptkassierer: Oel, Thomas, Duisburg, *27.07.1966		a) 26.07.2017 Metz
6		b) <u>Nicht mehr</u> <u>stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Minhorst, Gottfried, Maschinenbauingenieur,</u> <u>Duisburg</u>		a) 31.01.2018 Metz

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
		<p><u>Nicht mehr Sozialwart:</u> <u>Kucklich, Norbert, Duisburg, *21.08.1948</u></p> <p><u>Nicht mehr 2. Kassierer:</u> <u>Wagner, Rosel, Buchhalterin, Duisburg</u></p> <p><u>Nicht mehr Jugendwart:</u> <u>Zepp, Reinhard, Duisburg, *17.09.1950</u></p> <p><u>Geändert, nunmehr stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Buchwald, Holger, Duisburg, *24.10.1948</u></p> <p><u>Bestellt als Sozialwart:</u> <u>Jotic, Marcel, Duisburg, *19.10.1985</u></p> <p><u>Bestellt als 2. Kassierer:</u> <u>Petersen, Holger, Duisburg, *13.02.1953</u></p>		
7		<p>b)</p> <p><u>Nicht mehr Sozialwart:</u> <u>Jotic, Marcel, Duisburg, *19.10.1985</u></p> <p><u>Nicht mehr stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Buchwald, Holger, Duisburg, *24.10.1948</u></p> <p><u>Bestellt als stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Schäfer, Olaf, Moers, *25.09.1962</u></p>		<p>a) 11.01.2019 Metz</p>



Amtsgericht Duisburg 47001 Duisburg

Herrn Notar  
Dr. Tim Klawitter  
Arndtstraße 11  
47226 Duisburg



19.01.2022

**Aktenzeichen:**  
**VR 2088 Fall 9**  
Bei Antwort bitte angeben!

Durchwahl: 567

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**  
Kardinal-Galen-Straße 124 - 132  
47058 Duisburg

Telefon: 0203/9928-0  
Telefax: 0203/9928-510

**Sprechstunden:**  
Mo. - Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Di. von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Internet: [www.ag-duisburg.nrw.de](http://www.ag-duisburg.nrw.de)

Ihre Nachricht vom; Ihr Zeichen: **16.12.2021 - UR. Nr. 3429/21**

**Verein für Leibesübungen 1895/1913 e.V., Duisburg**  
Eintragung im Vereinsregister

Sehr geehrter Herr Notar Dr. Klawitter,

auf dem Registerblatt VR 2088 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher  
Justizbeschäftigter

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

**Registereinsichten jetzt auch Online möglich!**

Registerportal der Länder: [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer zur Online-Registereinsicht. Daneben ermöglicht das Registerportal die Einsicht in die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) und den Abruf von Dokumenten, die auf elektronischem Wege dem Registergericht zugesandt wurden (z. B. Gesellschafterlisten und Gesellschaftsverträge). Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an.

Eintragungen beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister 2088

1.

**Nummer der Eintragung:** 8

3.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Nicht mehr

1. Vorsitzender:

Schneider, Hubert Hans Lambert, Duisburg, \*20.03.1942

Nicht mehr

2. Kassierer:

Petersen, Holger, Duisburg, \*13.02.1953

Nicht mehr

Presse- und Werbewart:

Wallrich, Wolfgang, Duisburg, \*06.03.1948

Geändert, nunmehr

Vorsitzender:

Dr. Jacobsen, Frank, Duisburg, \*19.11.1970

Bestellt als

Geschäftsführer:

Kudla, Werner, Bottrop, \*26.08.1956

Bestellt als

2. Kassiererin:

Oel, Andrea, Duisburg, \*11.07.1967

Bestellt als

Sozialwart:

Schmidt, Daniel, Duisburg, \*18.06.1982

Bestellt als

Presse- und Werbewart:

Hovorka, Justin, Duisburg, \*16.03.1999

5.

**a) Tag der Eintragung:**

18.01.2022

Metz

VFL Rheinhausen 95/13 e.V.

In den Peschen 100  
47228 Duisburg

**Anlage 1 zum Bescheid**  
für 2018 über  
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

**Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10

Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).